

# Stromkennzeichnung – gültig ab: 1.Juli 2026

Informationspflicht gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)



Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) verpflichtet Elektrizitätsversorgungsunternehmen, alle Letztverbraucher über die Zusammensetzung des gelieferten Stroms (Energieträgermix) und die damit verbundenen Umweltauswirkungen zu informieren. In unserer Rolle als Stromlieferant veröffentlichen wir hiermit unsere Kennzeichnung der Stromlieferungen 2025, entsprechend dem „Leitfaden Stromkennzeichnung“ - Umsetzungshilfe für Lieferanten von Strom zu den Bestimmungen über die Stromkennzeichnung (§ 42 Abs. 1 bis 8 EnWG i. V. m. § 79 EEG), in der ab dem Bilanzierungsjahr 2025 gültigen Version (Stand: April 2026).

